

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Kausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Dezember 1915.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Reichsregiments des Innern: die Regelung der Föhl- und Wildpreise betreffend.

## Verordnung.

(Sam 17. Dezember 1915.)

Die Regelung der Föhl- und Wildpreise betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Föhl- und Wildpreise (Reichs-Gesetzblatt Seite 716) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtsbezirke unter Ausschluß der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Die Festsetzung von Föhlpreisen im Kleinhandel erfolgt durch den Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde. Vorstand des Kommunalverbandes ist der Amtsvorstand, Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat (Gemeinderat).

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hofman.

Dr. Schübly.